

21.04.93

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Zuteilung einer spezifischen
Referenzmenge an bestimmte Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen

KOM(93) 89 endg.; Ratsdok. 5713/93

273/93

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 21. April 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 23. März 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Der Rat hat die Gemeinschaftsregelung über die Milchquoten im Verordnungswege bereits zwei Mal geändert, um den Urteilen des Gerichtshofs zugunsten von Erzeugern nachzukommen, denen es infolge einer Verpflichtung zur Nichtvermarktung oder Umstellung, die gegen Zahlung einer Prämie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 eingegangen worden war, nicht möglich war, Milch oder Milcherzeugnisse in dem Bezugsjahr zu vermarkten, das der Mitgliedstaat im Rahmen der 1984 eingeführten Zusatzabgaberegelung ausgewählt hatte.

Mit den so geänderten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates über Grundregeln für die Anwendung der Zusatzabgabe wurden diejenigen Erzeuger von der Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge ausgeschlossen, die die Prämie durch Erwerb des Betriebs, für den die Verpflichtung galt, übernommen und bei der Einführung der Quotenregelung im Jahre 1984 bereits eine Referenzmenge für einen anderen Betrieb erhalten hatten.

Der Gerichtshof hat diesen Ausschluß der Prämienübernehmer mit einem Urteil vom 3. Dezember 1992 für ungültig erklärt; daher ist dieser neuen Kategorie von Begünstigten die Möglichkeit zu geben, eine spezifische Referenzmenge zu erhalten.

Die vom Gerichtshof für ungültig erklärte Vorschrift ist in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 enthalten, die am 1. April 1993 aufgehoben werden wird. Daher muß eine neue Verordnung erlassen werden, die aufgrund ihres Übergangscharakters eigenständig sein sollte. Die neue Grundverordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates, mit der eine Zusatzabgaberegelung für weitere sieben Zeiträume eingeführt wird, ist also nicht zu ändern.

Gemäß diesem Vorschlag unterliegen die neuen Empfänger der Mengen nur in dem Maße denselben Bedingungen wie ihre Vorgänger, als dies nicht in Widerspruch mit der Tatsache steht, daß diese Empfänger ihre Tätigkeit als Milcherzeuger bereits ausüben. Ansonsten gelten die Bedingungen, denen die ersten beiden Kategorien begünstigter Erzeuger unterliegen, auch für diese dritte Kategorie.

In der Vergangenheit hat die Gemeinschaft zwei Mal die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Mitgliedstaaten in reichlichem Maße mit den Mengen auszustatten, die sie zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen benötigten; nunmehr scheint deutlich, daß die Lösung innerhalb der Gesamtgarantiemengen der betreffenden Mitgliedstaaten gefunden werden muß, wie dies die Kommission dem Rat im Übrigen bereits im Rahmen des letzten Gemeinschaftsprogramms zum Mengenrückkauf angekündigt hat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen

(93/C 107/07)

KOM(93) 89 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 23. März 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen haben in dem Bezugsjahr, das von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Anwendung der Quotenregelung zugrunde gelegt worden ist, keine Milch oder Milcherzeugnisse aus ihrem Betrieb geliefert oder verkauft, da sie eine Verpflichtung zur Nichtvermarktung oder Umstellung eingegangen waren. Diese Erzeuger sind somit von der Zuteilung einer Referenzmenge ausgeschlossen worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr.

804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (*) ist mit den Verordnungen (EWG) Nr. 764/89 (*) und (EWG) Nr. 1639/91 (*) zwei Mal zugunsten der vorgenannten Erzeuger geändert worden.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit seinem Urteil vom 3. Dezember 1992 in der Rechtssache C-264/90 Artikel 3a Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates in der Fassung der vorgenannten Verordnungen (EWG) Nr. 764/89 und (EWG) Nr. 1639/91 insoweit für ungültig erklärt, als er die Übernehmer einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (*) gewährten Prämie von der Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge ausschließt, wenn diese Übernehmer bereits eine Referenzmenge für einen anderen Betrieb gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 erhalten haben.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (*) wird die Verordnung

(*) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

(*) ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 2.

(*) ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 35.

(*) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(EWG) Nr. 857/84 ab 1. April 1993 aufgehoben. Um dem vorgenannten Urteil des Gerichtshofes nachzukommen, ist daher eine neue Verordnung zu erlassen.

Gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 erfolgt die Zuteilung der spezifischen Referenzmenge zunächst vorläufig und dann endgültig und hängt von der Einhaltung verschiedener Bedingungen ab. Diese Bedingungen beziehen sich vor allem auf die Tatsache, daß der betreffende Antragsteller die Tätigkeit als Milcherzeuger, die er vollständig hatte einstellen müssen, tatsächlich wiederaufnehmen muß. Im vorliegenden Fall ist der Übernehmer der Prämie ein seine Tätigkeit ausübender Milcherzeuger. Daher kann er bei der Zuteilung der spezifischen Referenzmenge nicht Bedingungen unterworfen werden, die denen von Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 entsprechen.

Die Mitgliedstaaten müssen die Mengen, die für die Zuteilung der spezifischen Referenzmenge erforderlich sind, aus der einzelstaatlichen Reserve entnehmen, die sie zu diesem Zweck gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 aufstocken müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erzeuger im Sinne von Artikel 9 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92, der Übernehmer der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 ist, erhält eine spezifische Referenzmenge, sofern

- er nachweist, daß er die Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungsverpflichtung für den erworbenen Betrieb übernommen und erfüllt sowie den Prämiensaldo erhalten hat;
- die vorgenannte Verpflichtung nach dem 31. Dezember 1982 abgelaufen ist;
- er von der Anwendung von Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 ausgeschlossen worden ist, weil er eine Referenzmenge gemäß Artikel 2 oder Artikel 6 derselben Verordnung erhalten hat;
- er den Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Artikel 8 nicht vollständig abgetreten hat.

Artikel 2

Die spezifische Referenzmenge wird vom Mitgliedstaat nach objektiven Kriterien auf der Grundlage der Menge festgesetzt, für die der Prämienanspruch behalten oder erworben wurde, wobei die Prämie um einen Prozentsatz verringert wird, der für alle Abschläge auf die Referenzmengen repräsentativ ist, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 festgesetzt worden sind und auf jeden Fall eine Grundverringerung um 4,5 % umfassen, oder gemäß Artikel 6 derselben Verordnung festgesetzt worden sind.

Hat der Erzeuger aus irgendeinem Grund bereits eine Referenzmenge für den erworbenen Betrieb erhalten, so wird die in Absatz 1 genannte spezifische Referenzmenge um diese Menge gekürzt.

Artikel 3

Die Mengen, die für die Zuteilung der spezifischen Referenzmengen erforderlich sind, werden der Reserve gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 entnommen.

Artikel 4

Die spezifische Referenzmenge darf weder Gegenstand eines Programms zur Aufgabe der Milcherzeugung bis zum 31. März 1996 noch einer zeitweiligen Übertragung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 bis zum 31. März 1997 sein.

Artikel 5

Wird der erworbene Betrieb oder ein Teil dieses Betriebs vor dem 31. März 1996 verkauft oder verpachtet, so wird die entsprechende spezifische Referenzmenge wieder der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen.

Artikel 6

Ein Erzeuger, der eine spezifische Referenzmenge gemäß dieser Verordnung erhalten hat, muß keine Zusatzabgabe für diejenigen Mengen zahlen, die vor dem zehnten Anwendungszeitraum der Regelung erzeugt wurden und die die ihm bereits zur Verfügung stehende Referenzmenge, erhöht um die vorgenannte spezifische Referenzmenge, nicht überschreiten.

Artikel 7

Diese Verordnung findet auch Anwendung, wenn der betreffende Betrieb im Wege der Erbfolge oder in erbbähnlicher Weise erworben wurde.

Artikel 8

Der Erzeuger muß den Antrag auf Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge vor dem 1. Juni 1993 bei der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats stellen.

Artikel 9

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

273/93

FINANZBOGEN				
		DATUM: XXXXXXXXXX		
1. HAUSHALTSLINIE: Kapitel B1-20 Mittel: 5.315 Mio ECU				
2. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: Verordnung des Rates zur Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge an bestimmte Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43				
4. ZIELE DER MASSNAHME: Mit der vorliegenden Maßnahme soll einem Urteil des Gerichtshofs vom 3. Dezember 1992 nachgekommen werden, mit dem zum dritten Mal zugunsten der sogenannten "SLOM-Erzeuger" geltende Gemeinschaftsvorschriften für ungültig erklärt worden sind.				
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	WIRTSCH. JAHR (Mio ECU)	LAUF. JAHR (93) (Mio ECU)	HAUSH. JAHR (94) (Mio ECU)	KOMMENDES HAUSH. JAHR (94) (Mio ECU)
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN				
- des EG-Haushalts (Erstattungen/Interventionen)	-		-	-
- einzelstaatlicher Haushalte				
- anderer Sektoren				
5.1 EINNAHMEN				
- EG-Eigenmittel (Abschöpfungen/Zölle)	-		-	-
- Staatliche Mittel				
	<u>1995</u>	<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>
5.0.1 VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN				
5.1.1 VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN				
5.2 BERECHNUNGSWEISE:				
6.0 IST DIE FINANZIERUNG AUS MITTELN DES EINSCHLÄGIGEN KAPITELS DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH?				
6.1 IST DIE FINANZIERUNG DURCH MITTELÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL INNERHALB DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH?				
6.2 IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?				
6.3 MÜSSEN DIE ERFORDERLICHEN MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINGESETZT WERDEN?				
ANMERKUNGEN: Da es sich um eine Maßnahme handelt, die eine Zuteilung von Referenzmengen an bestimmte "SLOM-Erzeuger" vorsieht, die den nationalen Reserven zu entnehmen sind, ohne die Gesamtquote zu erhöhen, kommen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt in Betracht.				

28.05.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge an bestimmte Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen

KOM(93) 89 endg.; Ratsdok. 5713/93

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Mengen, die für die Zuteilung der spezifischen Referenzmengen an die im Verordnungsvorschlag bestimmten Milcherzeuger benötigt werden, von der EG zur Verfügung gestellt werden und nicht aus der nationalen Reserve.

Die Schaffung einer nationalen Reserve wäre nur durch eine Herauskaufaktion oder durch eine allgemeine Kürzung der einzelbetrieblichen Quoten möglich. Nachdem sich die EG durch den EuGH korrigieren lassen mußte, ist es mehr als recht und billig, daß sie nun auch die entsprechenden Mengen zur Verfügung stellt.

2. Es sollte klargestellt werden, daß die mit Gegenleistung erworbenen Referenzmengen nicht auf die spezifischen Referenzmengen angerechnet werden.
3. Den Erzeugern muß ein ausreichender Zeitraum eingeräumt werden, um die Anträge bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die im Verordnungsvorschlag in Artikel 8 vorgesehene Frist bis zum 1. Juni 1993 ist kurz bemessen.